

## Prüfschema \*

### Genehmigungsverfahren gem. § 75 SGB X

#### (Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung)

Bei bundesunmittelbaren Kranken- und Pflegekassen ist das BVA seit 01.01.2012 für das Genehmigungsverfahren zuständig.

1. Antragstellung durch Sozialversicherungsträger

2. Es muss sich um ein bestimmtes Einzelvorhaben handeln (keine Vorratsdatenspeicherung!).

Vorhaben der **wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich:**

3. Es ist zu erwarten, dass durch das Vorhaben zusätzliche Erkenntnisse für die Versorgung der Versicherten gewonnen werden.
4. Die Untersuchungsmethode muss wissenschaftlich anerkannt sein.
5. Die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der wissenschaftlich arbeitenden Stelle muss frei von Zweifeln sein.

oder

3a. Vorhaben der **Planung im Sozialleistungsbereich** durch eine öffentliche Stelle.

Durch das Vorhaben soll ein künftiges Verhalten der Stellen i.S.d. § 35 SGB I gesteuert werden.

6. Die erwünschten Daten müssen für das Vorhaben **erforderlich** (auswertbar) sein.

7. Der Zweck des Vorhabens darf nicht auch auf andere Weise (andere Quellen oder Anonymisierung) zu erreichen sein.

8. Die Einholung einer Einwilligung (§ 67b SGB X) muss unzumutbar sein.

9. Durch die Übermittlung oder Nutzung dürfen schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an dem Vorhaben muss das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegen.

10. Geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der Sozialdaten bei der Selektion/Zusammenstellung sowie der Übermittlung durch den **Sozialversicherungsträger**; § 78 a SGB X.

11. Obgleich in vielen Fällen die Landesbeauftragten für den Datenschutz die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde (vgl. § 38 BDSG) hinsichtlich der **forschenden oder planenden Stelle** sind, ist auch seitens der Genehmigungsbehörde allen Anhaltspunkten nachzugehen, die Anlass zu Zweifeln an der Handhabung der durch § 78a SGB X geforderten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Sozialdaten bieten (ggf. in Abstimmung mit der Datenschutzbehörde).

12. Es muss sichergestellt sein, dass die **Daten gelöscht** werden, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden; § 84 Abs. 2 SGB X.

13. Bei der Übermittlung von Daten an eine nichtöffentliche Stelle hat das BVA durch geeignete **Auflagen** sicherzustellen, dass die o.g. gesetzlichen Grenzen beachtet und die Daten nur für den Übermittlungszweck gespeichert, verändert oder genutzt werden (§ 75 Abs. 3 SGB X).

\* Diese Auflistung hat keinen regelnden Charakter. Sie dient nur Schulungszwecken.